



GESETZ ÜBER DIE ABWASSERBEHANDLUNG
FÜR
DIE GEMEINDE CELERINA

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Präambel	
Präambel	
2. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich und Zweck	1
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	2
Begriffe und Definitionen	3
Einteilung der Abwasseranlagen	4
Anschlüsse an Abwasserentsorgungsnetz der Nachbargemeinden	5
Gleichstellung der Geschlechter	6
3. Abwasserentsorgung	
3.1. Allgemeines	
Aufgabe der Gemeinde	7
3.2. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen	
Anschlusspflicht	8
Anschluss	9
Pumpanlagen	10
Rückstau	11
Wärmeentnahme	12
Nicht verschmutztes Abwasser	13
3.3. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen	
Verschmutztes Abwasser	14
Entsorgung der Rückstände	15
Nicht verschmutztes Abwasser	16
3.4. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Abwasseranlagen	
Bau von Abwasseranlagen	17

Abnahme	18
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	19
Reservenbildung	20
Abschreibung	21
Reinigung der Abwasserleitungen	22
Kontrolle der Abwasseranlagen	23
Behebung von Mängeln	24
Haftung	25
Abfälle	26
Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen	27
 4. Finanzierung	
4.1. Öffentliche Anlagen	
4.1.1. Allgemeines	
Spezialfinanzierung	28
Gebührenerhebung	29
Gebührenarten, -festlegung, -bemessung, -veranlagung und -bezug	30
Gebührenpflicht	31
 4.1.2. Abwasseranschlussgebühren	
Abwasseranschlussgebühr	32
Besondere Abwasseranschlussgebühren	33
Veranlagung	34
Fälligkeit und Bezug	35
 4.1.3. Abwassergebühren	
Grundgebühr	36
Mengengebühr Angeschlossene Liegenschaften	37
Mengengebühr Nicht angeschlossene Liegenschaften	38
Fälligkeit und Bezug	39
 4.1.4. Rechtsmittel	
Einsprache	40
 4.2. Private Anlagen	
Private Anlagen	41
 5. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Vollzug und Zuständigkeiten	42
Inkrafttreten	43
Übergangsbestimmungen	44
 Anhang	
Gebührentarif zum Gesetz über die Abwasserbehandlung für die Gemeinde Celerina	

1. Präambel

Grundlagen und Präambel

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) sowie das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) vom 08. Juni 1997 und weiteres einschlägiges übergeordnetes Recht erlässt die Gemeinde Celerina das vorliegende Gesetz.

Mit dem Erlass des vorliegenden Gesetzes wird eine umweltgerechte Abwasserbehandlung bezweckt und eine einwandfreie Abwasserentsorgung auf dem ganzen Gemeindegebiet zum Ziel gesetzt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde Celerina regelt dieses Gesetz die kommunale Abwasserbehandlung.
- 2 Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.
- 3 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 4 Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften obliegt den zuständigen Organen der betreffenden Nachbargemeinde, soweit mit dieser keine abweichenden Regelungen getroffen wurden (vgl. Art. 5).
- 5 Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Abwasserbehandlung des auf dem ganzen Gemeindegebiet anfallenden Abwassers.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 2

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie des Verbandes Abwasserreinigung Oberengadin (ARO).

- 3 Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

Begriffe und Definitionen

Art. 3

- 1 Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

Einteilung der Abwasseranlagen

Art. 4

- 1 Die Abwasseranlagen werden ihren Eigentümern nach in Gemeindeanlagen und private Anlagen eingeteilt.
- 2 Gemeindeanlagen umfassen die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenrückhaltebecken und Versickerungsanlagen. Die Gemeinde ist derzeit an die ARA Staz des Verbands Abwassereinigung Oberengadin (AVO) angeschlossen und wird künftig an die ARA Oberengadin in S-chanf des Verbandes Abwasserreinigung Oberengadin (ARO) angeschlossen sein. Diese Abwasserreinigungsanlagen stehen im Eigentum des jeweiligen Abwasserverbands.
- 3 Private Anlagen umfassen die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Inneren von Liegenschaften, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.
- 4 Massgebend für die Abgrenzung der öffentlichen von den privaten Abwasseranlagen sind die vom Gemeindevorstand genehmigten Leitungskataster 1:2'000 und dessen Nachführungen.

Anschlüsse an Abwasserentsorgungsnetz der Nachbargemeinden

Art. 5

- 1 Die Gemeinde kann für Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde Celerina angeschlossen.

- 2 Der Anschluss des Abwasserentsorgungsnetzes der Gemeinde an die Abwasserentsorgungsnetze einer bzw. mehrerer Nachbargemeinden ist vorzunehmen, wenn dieser für die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit der betreffenden Gemeinden bzw. der Gemeinde Celerina notwendig und sinnvoll ist. Die Einzelheiten eines solchen Zusammenschlusses regeln die beteiligten Gemeinden in einem Vertrag, welcher durch die Gemeinde Celerina zu genehmigen ist.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 6

- 1 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

3. Abwasserentsorgung

3.1. Allgemeines

Aufgabe der Gemeinde

Art. 7

- 1 Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht vom Verband Abwasserreinigung Oberengadin (ARO) wahrgenommen werden, wie dies insbesondere die Abwasserreinigung ist.
- 2 Die Gemeinde ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Entwässerungsplanung;
 - b. die Errichtung, den Betrieb, den Unterhalt und die Sanierung öffentlicher Abwasseranlagen;
 - c. die Überwachung der privaten Abwasseranlagen;
 - d. das Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.
- 3 Die Gemeinde informiert die Bauherrschaften bzw. deren Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.
- 4 Die Gemeinde arbeitet bei der Abwasserentsorgung mit dem Abwasserverband Abwasserreinigung Oberengadin (ARO), mit anderen Gemeinden, mit Privaten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.
- 5 Die Gemeinde kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

3.2. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Anschlusspflicht

Art. 8

- 1 In der Bauzone ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nicht entspricht.
- 2 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für häusliches Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- 3 Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4 Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzubauen oder mit geeignetem Material (z.B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
- 5 Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss

Art. 9

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.
- 3 Zwischen der Liegenschaft und dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne Kontrollschacht kann in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Gemeinde durch geeignete Anschlussstücke erfolgen.
- 4 Der Zusammenschluss der privaten Anlage mit der öffentlichen Abwasseranlage samt Kontrollschacht ist durch den Privaten zu finanzieren. Die Gemeinde bestimmt die technischen Details des Zusammenschlusses.

- 1 Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

- 1 Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

- 1 Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Abwasseranlagen vor der Abwasserreinigungsanlage ist ohne Bewilligung der Gemeinde nicht zulässig.
- 2 In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasseranlagen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird. Vor Erteilung der Bewilligung holt die Gemeinde die Stellungnahme des betroffenen Abwasserverbandes ein.

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) und mit Bewilligung der Gemeinde sowie der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.
- 2 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP und mit Bewilligung der Gemeinde sowie der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.
- 3 Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

3.3. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Verschmutztes Abwasser

Art. 14

- 1 Die Abwasserentsorgung ausserhalb der Bauzone erfolgt nach dem im GEP vorgesehenen Konzept.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.
- 3 Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Die Gemeinde kann die Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung der Gemeinde Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt, gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Entsorgung der Rückstände

Art. 15

- 1 Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der Gemeinde und der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- 2 Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in der ARA Oberengadin in S-chanf entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde zulässig.
- 3 Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.
- 4 Bei Bedarf kann die Gemeinde die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaber der Abwasseranlagen.
- 5 Die Gemeinde kann die Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der Gemeinde und der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

3.4. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Abwasseranlagen

Bau von Abwasseranlagen

Art. 17

- 1 Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Gemeinde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.
- 4 Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 15 cm betragen und diejenige von Meteorwasserleitungen 15 cm nicht unterschreiten.

Abnahme

Art. 18

- 1 Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden. Die Gemeinde oder eine von dieser beauftragten Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Abwasseranlagen, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an. Die Gemeinde lässt die Leitung vor deren Eindeckung vom Gemeindegeometer einmessen und in den entsprechenden Plan einzeichnen. Die Kosten für die Einmessung und die Übertragung in die Plangrundlagen sowie generell die Kosten für die Kontrolle bzw. Abnahme der privaten Abwasseranlagen gehen zulasten der Eigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft.
- 2 Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Abwasseranlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmessen konnte, hat der Bauherr der Gemeinde innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Abwasseranlagen einzureichen.

- 1 Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.
- 2 Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten der Gemeinde die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

- 1 Die Gemeinde verpflichtet sich für den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz ihrer Abwasseranlagen, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierung die erforderlichen Reserven zu bilden.

- 1 Die Gemeinde nimmt die Abschreibung der Abwasseranlagen sowie der damit verbundenen Infrastruktur in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM 2) für die Kantone und Gemeinden sowie nach den Vorschriften zur öffentlichen Haushaltsführung vor.

- 1 Die Abwasseranlagen sind bei Bedarf zu reinigen.
- 2 Bei privaten Abwasseranlagen kann die Gemeinde die Reinigung anordnen. Sofern der Private die Leitungen nicht innert angemessener Frist weisungsgemäss reinigt bzw. reinigen lässt, kann die Gemeinde die Reinigung selbst vornehmen bzw. einen Dritten mit der Reinigung beauftragen und die entsprechenden Kosten dem Privaten in Rechnung stellen.

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

- 1 Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend ihrer Dringlichkeit zu beheben.
- 2 Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend ihrer Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.
- 3 Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Fachstelle.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

- 1 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet für Schäden, die durch grobfahrlässigen bzw. vorsätzlichen unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von öffentlichen Abwasseranlagen an privaten Anlagen entstehen.

- 1 Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.
- 2 Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerungsanlage sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.
- 3 Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung der Gemeinde, des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt sowie des betreffenden Abwasserverbandes über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

- 1 Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

4. Finanzierung

4.1. Öffentliche Anlagen

4.1.1. Allgemeines

Spezialfinanzierung

Art. 28

- 1 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich der Abwasserentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung.

Gebührenerhebung

Art. 29

- 1 Die Kosten für die Abwasserentsorgung, welche nicht besonderen kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften unterstehen, werden den Verursachern oder Inhabern überbunden.
- 2 Die Gemeinde erhebt dazu kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.
- 3 Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.
- 4 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Abwasserentsorgung decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der kantonalen Abgaben. Mittelfristig ist ein Kostendeckungsgrad von 100% zu erreichen. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt die Gemeinde die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 5 Soweit für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen die gebildeten erforderlichen Rückstellungen (vgl. Art. 20) nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

- 1 Die durch die Gemeinde erhobenen kostendeckenden und verursachergerechten Gebühren setzen sich aus einer einmaligen (oder besonderen) Abwasseranschlussgebühr, einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren zusammen.
- 2 Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.
- 3 Die Gebührenansätze werden in einem separaten Gebührentarif im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt. Die Gemeinde überprüft die Tarifstruktur der Gebühren regelmässig und stellt bei Bedarf Antrag auf deren Anpassung. Die Gebühren sind aufgrund einer langfristigen Betrachtungsweise der zu erwartenden Aufwendungen in der Abwasserentsorgung festzulegen, so dass Ausschläge möglichst verhindert werden.
- 4 Im Hinblick auf eine Beschlussfassung legt die Gemeinde die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Bestimmung der Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

- 1 Schuldner der Gebühren sind die zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

4.1.2. Abwasseranschlussgebühren

- 1 Für Liegenschaften die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr für die Abwasserentsorgung zu entrichten.

- 2 Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr von neu errichteten Liegenschaften bildet der gemäss amtlicher Schätzung der zuständigen kantonalen Amtsstelle, die unmittelbar nach Abschluss an die Fertigstellung des Bauvorhabens durch den Bauherrn in Auftrag zu geben ist, ermittelte Gebäudeversicherungswert der betroffenen Liegenschaft unter Bereinigung der Werte für Sonderausbau und die im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührenansätze.
- 3 Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr von bestehenden Liegenschaften bildet der gemäss Gebäudeversicherungsgesetz (GebVG) der Rechnungsstellung für die Versicherungsprämie des vorangegangenen Jahres zugrundeliegende Gebäudeversicherungswert der betroffenen Liegenschaft unter Bereinigung der Werte für Sonderausbau und historische Bausubstanz und die im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührenansätze.
- 4 Erhöht sich der Gebäudeversicherungswert durch nachträgliche bauliche Veränderungen (Anbau, Umbau, Abbruch und Wiederaufbau etc.) um mehr als 15% und um mindestens CHF 100'000.00 ist eine dem gesamten Mehrwert entsprechende Nachzahlung zu leisten (Bezüglich dem der Werte für Sonderausbau und historische Bausubstanz bereinigten Gebäudeversicherungswert aktueller Stand gemäss amtlicher Schätzung der zuständigen kantonalen Amtsstelle, die unmittelbar nach Fertigstellung des Bauvorhabens durch den Bauherr in Auftrag zu geben ist, abzüglich aufindexierter und bezüglich der Werte für Sonderausbau und historische Bausubstanz bereinigter Gebäudeversicherungswert voriger Zustand). Die Wertveränderung ist dann, wenn die Liegenschaft in Stockwerkeinheiten aufgeteilt ist, pro Stockwerkeinheit zu ermitteln.

Veranlagung der Abwasseranschlussgebühr

Art. 33

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren für den erstmaligen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bestehender Liegenschaften werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung definitiv veranlagt. Massgebend für die definitive Veranlagung ist der bereinigte Gebäudeversicherungswert gemäss Art. 32 Abs. 3.
- 2 Die Abwasseranschlussgebühren für neue Liegenschaften sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen oder gebührenpflichtigen Zweckänderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung aufgrund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 3 Massgebend für die provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird aufgrund der approximativen Baukosten (BKP 2) gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Gemeinde aufgrund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.
- 4 Massgebend für die definitive Veranlagung ist der bereinigte Gebäudeversicherungswert gemäss Art. 32 Abs. 2 bzw. Abs. 3 bzw. Abs. 4.

- 5 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen zu entrichten.

Besondere Abwasseranschlussgebühren

Art. 34

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Liegenschaften, die aus den Abwasseranlagen Nutzen ziehen, besondere Abwasseranschlussgebühren erhoben.
- 2 Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Abwasseranschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Abwasseranschlussgebühren werden von der Gemeinde mit dem Beschluss über deren Erhebung festgelegt. Im Übrigen gelten für die besonderen Abwasseranschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

Fälligkeit und Bezug

Art. 35

- 1 Die provisorisch veranlagten Abwasseranschlussgebühren für neue Liegenschaften werden mit Erteilung der Bezugsbewilligung fällig und sind innert 10 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zahlbar.
- 2 Die provisorisch veranlagten Abwasseranschlussgebühren für Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Erteilung der Bezugsbewilligung bzw. mit der Bauabnahme fällig und sind innert 10 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zahlbar.
- 3 Die definitiv veranlagten Abwasseranschlussgebühren werden mit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung fällig und sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zahlbar.
- 4 Besondere Abwasseranschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig und sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zahlbar. Die Gebührenpflichtigen können durch die Gemeinde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- 5 Ist eine gebührenpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug, so wird ihr durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt, nachher wird die Zwangsvollstreckung in die Wege geleitet. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

4.1.3. Abwassergebühren

Grundgebühr

Art. 36

- 1 Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Liegenschaften ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.
- 2 Bemessungsgrundlage der Grundgebühren und massgeblich für die Veranlagung derselben bildet der gemäss Gebäudeversicherungsgesetz (GebVG) der Rechnungsstellung für die Versicherungsprämie des vorangegangenen Jahres zugrundeliegende Gebäudeversicherungswert der angeschlossenen Liegenschaft unter Bereinigung der Werte für Sonderausbau und historische Bausubstanz und die im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Ansätze für die Grundgebühr. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit, veranlasst die Gemeinde eine neue Schätzung und die Grundgebühren werden provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Mengengebühr | Angeschlossene Liegenschaften

Art. 37

- 1 Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Ansätze in CHF/m³ veranlagt. Die Mengengebühr wird für den Verbrauch pro Jahr in Rechnung gestellt.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Mengengebühr | Nicht angeschlossene Liegenschaften

Art. 38

- 1 Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr, welche den Aufwand der Gemeinde für die Behandlung des Abwassers einschliesslich Bereitstellungskosten sowie gegebenenfalls für den Abtransport deckt, sofern und soweit diese Gebühr nicht direkt durch den betreffenden Abwasserverband erhoben wurde.
- 2 Die Veranlagung dieser Mengengebühr erfolgt aufgrund des Aufwandes der Gemeinde bzw. des Abwasserverbands sowie der abgeführten Abwassermenge.

- 1 Die Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden jeweils anfangs Jahr für das vorangegangene Jahr in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Ist eine gebührenpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug, so wird ihr durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist, wird die Zwangsvollstreckung in die Wege geleitet. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

4.2. Private Anlagen

Private Anlagen

Art. 40

- 1 Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Liegenschaften, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Gemeinde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Gemeinde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

5. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 41

- 1 Einsprachen gegen die Veranlagung der Anschluss- und Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden einzureichen.

6. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug und Zuständigkeiten

Art. 42

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegt:
 - a. der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abwasserentsorgung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird;
 - b. bei Bedarf, der Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen;
 - c. bei Bedarf, der Beizug sachkundiger Berater;
 - d. die Übertragung bestimmter Aufgaben von untergeordneter Bedeutung an die Geschäftsleitung;
 - e. die Bewilligung oder Anordnung eines Anschlusses einer Liegenschaft an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde gemäss Art. 5 Abs. 1;
 - f. die vertragliche Übertragung einzelner Aufgaben an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder private Unternehmungen gemäss Art. 7 Abs. 5;
 - g. die Verpflichtung der Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung oder die Zustimmung zu einer Einzellösung betreffend die Abwasserentsorgung bei Häusergruppen gemäss Art. 14 Abs. 3;
 - h. zusammen mit der kantonalen Behörde, die Bewilligungserteilung gemäss Art. 15 Abs. 1;
 - i. zusammen mit der kantonalen Behörde, die Bewilligungserteilung gemäss Art. 16 Abs. 1;
 - j. das Treffen der notwendigen Anordnungen im Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 17 Abs. 2;
 - k. die regelmässige Überprüfung der Tarifstruktur der Gebührenstruktur und der Antrag auf Anpassung derselben gemäss Art. 30 Abs. 3;
 - l. die Offenlegung der massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Bestimmung der Gebührenhöhe und -ausgestaltung gemäss Art. 30 Abs. 4;
 - m. die Schätzung und Festlegung des voraussichtlichen Werts bzw. Mehrwerts gemäss Art. 33 Abs. 3;
 - n. die Kostenaufteilung gemäss Art. 40 Abs. 3.
- 2 Der Geschäftsleitung obliegt:
 - a. die Information der Bauherrschaften bzw. deren Vertreter über die erforderlichen Bewilligungen und technischen Anforderungen an Abwasseranlagen gemäss Art. 7 Abs. 3;
 - b. die Bestimmung des Anschlusszeitpunktes an die Abwasseranlagen gemäss Art. 8 Abs. 3;
 - c. die Aufgabenerfüllung betreffend Anschluss gemäss Art. 9;
 - d. die Bewilligungserteilung zur Wärmeentnahme aus Abwasser gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2;
 - e. die Bewilligungserteilung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2;
 - f. die Verpflichtung von Eigentümern zur Fernhaltung von nicht verschmutztem Abwasser von oberirdischen Gewässern oder von der Abwasserreinigungsanlage gemäss Art. 13 Abs. 3;

- g. die Aufgabenerfüllung betreffend Entsorgung der Rückstände gemäss Art. 15 Abs. 3 bis 5;
 - h. die Kontrolle der fertiggestellten Anlagen und sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufgabenerfüllung gemäss Art. 18;
 - i. die Anordnung bzw. Vornahme der Reinigung der Abwasseranlagen gemäss Art. 22 Abs. 2;
 - j. die Aufgabenerfüllung betreffend Kontrolle der Abwasseranlagen gemäss Art. 23;
 - k. die Aufgabenerfüllung betreffend Behebung von Mängeln gemäss Art. 24 Abs. 1, 2 und 4;
 - l. der Entscheid betreffend Abfallentsorgung gemäss Art. 26 Abs. 1;
 - m. zusammen mit dem kantonalen Amt für Natur und Umwelt und des betreffenden Abwasserverbandes, die Bewilligungserteilung gemäss Art. 26 Abs. 3;
 - o. die Schätzung und Festlegung des voraussichtlichen Werts bzw. Mehrwerts gemäss Art. 33 Abs. 3;
 - p. die Verpflichtung der Gebührenpflichtigen zur Leistung von Akontozahlungen während der Bauausführung gemäss Art. 35 Abs. 4.
- 3 Der Gemeindeversammlung obliegt:
- a. die Genehmigung des Vertrages gemäss Art. 5 Abs. 2;
 - b. die Festlegung der Gebührenansätze gemäss Art. 30 Abs. 3;
 - c. der Beschluss und die Festlegung der Gebührenansätze gemäss Art. 34 Abs. 3.

Inkrafttreten

Art. 43

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2022 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Die Abwassergebühren werden erstmals für das Erhebungsjahr vom 01. Mai 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (vgl. Art. 44 Abs. 2) nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Wasser- und Kanalisationsreglement vom 23. Februar 1998, als aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 44

- 1 Für Bestimmungen in diesem Gesetz, die Bezug auf den Generellen Erschliessungsplan und | oder den generellen Entwässerungsplan nehmen, ist bis zu dessen Vorliegen der diesem Gesetz beigelegte Katasterplan beizuziehen und massgebend.
- 2 Ab dem 1. Januar 2023 erfolgt die Rechnungsstellung auf Jahresbasis jeweils auf Anfang eines Jahres für das vorangegangene Jahr. Der Zeitraum vom 01. Mai 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gilt als ein Erhebungsjahr.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 04. Oktober 2021.

Der Präsident


Christian Brantschen



Der Aktuar


Beat Gruber